

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>1448-StR/2023</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Oberbürgermeisterin	15	

Betreff
<b>Wahlhelferentschädigungssatzung hier: Beratung und Beschlussfassung</b>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	12.12.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.12.2023	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 05200.161000, 162000 (Haushalt 2024) <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 05200.401000 (Haushalt 2024)			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
<b>Summe Haushaltsmittel</b>			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
<b>verfügbare Mittel</b>			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
<b>zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel</b>			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

### **I. Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:  
Die Wahlhelferentschädigungssatzung entsprechend Anlage 1.**

### **II. Begründung:**

Auf die Erläuterungen in der Beschlussvorlage zur Einbringung (Vorlagen-Nr.: 1421-StR/2023) zur Sitzung des Stadtrates am 08.11.2023 wird verwiesen.

Die Satzungstext wurde gegenüber der eingebrachten Fassung nach der Vorprüfung durch das Landesverwaltungsamt verändert. Dies betrifft die in der Präambel als rechtliche Basis der Satzung anzuführenden Vorschriften sowie die Regelungen zur Arbeitsbefreiung der Mitarbeiter der Stadt Eisenach. Arbeitsbefreiungen unterliegen nicht der Satzungsbefugnis des Stadtrates, sondern sind durch beamten- und tarifrechtliche Vorgaben reguliert und daher verwaltungsintern organisatorisch zu festzulegen.

Aufgrund der Auswahlmöglichkeit der städtischen Mitarbeiter, sich entweder für die Wahlhelferentschädigungszahlung oder für den Freizeitausgleich zu entscheiden, können die finanziellen Auswirkungen des Satzungsbeschlusses nicht konkretisiert werden. Es wird jedoch insgesamt eine Einsparung bei den Entschädigungszahlungen erwartet.

Die Neuregelungen in der Wahlhelferentschädigungssatzung korrespondieren mit der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Entwurf Wahlhelferentschädigungssatzung  
Anlage 2 - Synopse  
Anlage 3 - § 34 ThürKWG Kosten der Wahlen